



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 13. April 2011 (StB 327)

B+A 6/2011

## **Reglement für die Musik- schule der Stadt Luzern**

Änderungen

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
9. Juni 2011**

## **Bezug zur Gesamtplanung 2011–2015**

### **Leitsatz Gesellschaft**

Luzern macht sich für eine lebendige Stadtregion in Freiheit und Sicherheit stark.

### **Stossrichtung**

Zeitgemässes Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebot sicherstellen

## **Übersicht**

Die Stadt Luzern führt eine Musikschule, die seit mehreren Jahren durch eine (stadträtliche) Kommission beraten und begleitet wird (bis 2001: Aufsichtskommission für Musik, seither Musikschulkommission).

Der Kanton Luzern hat das Führen einer Musikschule ab 1. August 2010 zur obligatorischen Gemeindeaufgabe erklärt (vgl. § 56 Volksschulbildungsgesetz) und die Vorgaben in der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 definiert. Die verstärkte Forderung des Kantons nach einem verantwortlichen Gremium für die Belange der Musikschule liessen den Stadtrat die Variante prüfen, ob die seit 1. Januar 2011 tätige Bildungskommission nicht auch die Aufgaben der stadträtlichen Musikschulkommission übernehmen könnte. Er hat sich im November 2010 im Grundsatz für eine Übertragung der Funktion der Musikschulkommission auf die Bildungskommission – unter gleichzeitiger Aufhebung der Musikschulkommission – ausgesprochen. Die Bildungskommission hat an ihrer Sitzung vom 6. Januar 2011 der Funktionsübertragung zugestimmt.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag werden die im Zusammenhang mit diesem Grundsatzentscheid notwendigen Änderungen im Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern und – als Folge davon – im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates beantragt.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage: Kantonale Vorgaben im Bereich Musikschule</b>	<b>4</b>
1.1 Vorgeschichte	4
1.2 Pro-Kopf-Beiträge des Kantons und Voraussetzungen	4
<b>2 Ersatz Musikschulkommission</b>	<b>5</b>
<b>3 Reglementsänderungen</b>	<b>6</b>
3.1 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern	6
3.1.1 Art. 3 Bildungskommission	6
3.1.2 Art. 4 Stadtrat	6
3.1.3 Art. 5 Bildungsdirektion	6
3.2 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates	6
<b>4 Kostenfolge</b>	<b>7</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>7</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage: Kantonale Vorgaben im Bereich Musikschule**

#### **1.1 Vorgeschichte**

2001 sah der damalige kantonale Vorentwurf der Richtlinien für die Musikschulen der Gemeinden vor, dass eine von der zuständigen Behörde gewählte Musikschulkommission die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlässt und die Musikschule beaufsichtigt. Aufgrund dieser kantonalen Vorgaben erhielt die damalige Aufsichtskommission für Musik neu den Namen Musikschulkommission. Bereits damals wurde aufgrund der städtischen Verwaltungsorganisation diskutiert, ob es angesichts einer eigenen Dienstabteilung Musikschule und der allgemeinen Aufsicht der Verwaltung durch den Grossen Stadtrat noch eine eigene Musikschulkommission benötigt. Man hat dann die vom Kanton geforderte Aufsicht durch eine Musikschulkommission primär auch deshalb bestehen lassen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009, in der Folge „Reglement Musikschule“), um allfällige Beiträge des Kantons an die Musikschule sicher zu erhalten. Der Kanton hat dann trotzdem während Jahren nichts mehr bezahlt, tut dies nun aber wieder seit 1. August 2010.

#### **1.2 Pro-Kopf-Beiträge des Kantons und Voraussetzungen**

Das kantonale Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) regelt in § 56 die Musikschule als Zusatzangebot der Volksschule (obligatorische Gemeindeaufgabe). § 56 Abs. 3 VBG legt einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 350.– fest, sofern die Musikschule die in der Verordnung festgelegten kantonalen Qualitätsvorgaben einhält. Für die Musikschule der Stadt Luzern bedeutet dies einen kantonalen Beitrag von jährlich rund Fr. 500'000.–.

Die seit 1. August 2010 geltende kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (in der Folge „Verordnung“) beschreibt die Vorgaben zur Anerkennung einer kommunalen Musikschule. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Pro-Kopf-Beiträge (§ 2 Verordnung). Beiträge erhält, wer eine genügende kommunale Organisation der Musikschule aufweist (§ 1 Verordnung), über eine Qualitätssicherung und -entwicklung verfügt (§ 3 Verordnung) und Lehrpersonen angestellt hat, welche in der Regel eine fachgemässe Ausbildung aufweisen (§ 4 Abs. 1 Verordnung). Die Besoldungseinreihung der Lehrpersonen erfolgt nach der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom

17. Juni 2005 (§ 4 Abs. 2 Verordnung). Die Musikschule der Stadt erfüllt diese Voraussetzungen seit Inkrafttreten der Pro-Kopf-Beiträge und kommt damit in den Genuss der grösstmöglichen Beiträge.

## **2 Ersatz Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission tagt seit 2001 zweimal jährlich à zwei Stunden und war faktisch ein Echo- und Beratungsgremium des Musikschulrektors. Die (insbesondere finanzielle und personelle) Aufsicht in allen Belangen nehmen die Bildungsdirektion und der Stadtrat wahr.

Die seit 1. August 2010 geltende kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen sieht bezüglich deren Organisation vor, dass die zuständige kommunale Behörde ein verantwortliches Gremium für die Belange der Musikschule bezeichnet (§ 1 Abs. 1 Verordnung). Wie dieses Gremium auszusehen hat, wird nicht vorgeschrieben. Zusätzlich bedarf es einer Musikschulleitung (§ 1 Abs. 2 Verordnung). Damit will der kantonale Gesetzgeber die Gemeinden zu einer ähnlichen Organisationsstruktur wie bei der Volksschule anhalten.

In der Ratssitzung des Grossen Stadtrates vom 27. Oktober 2010 wurde bei der Behandlung des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule von diversen Seiten eine möglichst starke parlamentarische Bildungskommission gefordert. Für den Stadtrat erscheint es auch unter diesem Aspekt sinnvoll, die Aufgaben der bisherigen Musikschulkommission auf die neue Bildungskommission zu übertragen. Der Stadtrat hat sich deshalb im November 2010 im Grundsatz für eine Übertragung der Funktion der Musikschulkommission auf die Bildungskommission – unter gleichzeitiger Aufhebung der heutigen stadträtlichen Musikschulkommission – ausgesprochen.

Die bestehende Musikschulkommission wurde an ihrer Sitzung vom 17. November 2010 über die vom Stadtrat in Aussicht genommene Aufhebung der Kommission und die Verlagerung der Kommissionsaufgaben hin zur Bildungskommission in Kenntnis gesetzt.

Die neue Bildungskommission hat sich an ihrer ersten Sitzung vom 6. Januar 2011 bereit erklärt, die Funktion einer kantonal geforderten Musikschulkommission zu übernehmen.

Die Mitglieder der Musikschulkommission wurden vom Stadtrat für die Amtsdauer bis 31. Dezember 2012 gewählt; dies jedoch unter dem Vorbehalt allfälliger Rechtsänderungen, sodass eine vorzeitige Aufhebung der Kommission nach Änderung des Musikschulreglements per 1. September 2011 möglich ist.

## **3 Reglementsänderungen**

Die nachstehenden Reglementsänderungen betreffen somit nur die Aufgabenverteilung zwischen Bildungskommission, Stadtrat und Bildungsdirektion.

Mit der Zuweisung der Aufgaben einer Musikschulkommission zur Bildungskommission ist auch das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 in Art. 67 Abs. 1 anzupassen.

### **3.1 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern**

#### **3.1.1 Art. 3 Bildungskommission**

Die Aufgabenumschreibung der bisherigen Musikschulkommission war von allgemeiner Art (Art. 5 bisheriges Reglement: Beratung und Begleitung; der Stadtrat konnte der Kommission weitere Aufgaben übertragen). Die Bildungskommission soll neu einerseits die generellen Aufgaben als Kommission des Grossen Stadtrates und die ihr im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen (vgl. Art. 67 Geschäftsreglement Grosser Stadtrat), andererseits kann sie als beratende Kommission für die Musikschule das Leitbild genehmigen. Im Weiteren kann sie zu folgenden wichtigen Bereichen für die Gestaltung der Musikschule Stellung nehmen: städtisches Musikschulangebot (Leistungsauftrag) sowie Festlegung der Schulgelder (Art. 3). Der Stadtrat behält sich das Recht vor, weitere Geschäfte der Musikschule der Bildungskommission zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 3).

#### **3.1.2 Art. 4 Stadtrat**

Im Vergleich zum bisherigen Art. 3 ändert nur Abs. 1: Nebst der bisherigen Zuständigkeit, die Schulgelder festzulegen (vgl. Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994), legt der Stadtrat neu auch das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) – nach Anhörung der Bildungskommission – fest.

#### **3.1.3 Art. 5 Bildungsdirektion**

Im Vergleich zum bisherigen Art. 4 wird der Leistungsauftrag, worunter das städtische Musikschulangebot zu verstehen ist, neu nicht mehr von der Bildungsdirektion, sondern neu vom Stadtrat erlassen (vgl. Ziffer 3.1.2 oben).

### **3.2 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates**

Mit den genannten Änderungen ist auch das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates in Art. 67 Abs. 1 per 1. September 2011 anzupassen, wonach die Bildungskommission neu als verantwortliches Gremium für die Belange der Musikschule gemäss Reglement für die Musikschule gilt.

## 4 Kostenfolge

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

## 5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb folgende Änderungen:

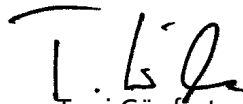
- Art. 3 bis 5 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 sowie
- Art. 67 Abs. 1 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 17. Mai 2000.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. April 2011



Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6/2011 vom 13. April 2011 betreffend

### **Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern Änderungen,**

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von § 1 Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010,  
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar  
1999,

#### **beschliesst:**

I.

1.

Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 *Bildungskommission***

Die Bildungskommission genehmigt das Leitbild der Musikschule und nimmt zu folgenden  
Geschäften Stellung:

- a. städtisches Musikschulangebot (Leistungsauftrag);
- b. Festlegung der Schulgelder;
- c. weitere ihr vom Stadtrat unterbreitete Geschäfte aus dem Bereich Musikschule.

#### **Art. 4 *Stadtrat***

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungskommission das städtische Musikschulangebot  
(Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.

<sup>2</sup> Er kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und  
zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben, erlassen.

#### **Art. 5 *Bildungsdirektion***

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erwei-  
terung und Erneuerung;
- b. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.

2.

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 67** *Bildungskommission*

<sup>1</sup> Der Bildungskommission obliegen folgende Aufgaben gemäss kantonalem Recht:

- a. sie erfüllt die der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben, soweit dies im Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vorgesehen ist;
- b. sie gilt als verantwortliches Gremium für die Belange der Musikschule gemäss Reglement für die Musikschule.

<sup>2-3</sup> (bleiben unverändert).

3.

Diese Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 16. Dezember 2010

Luzern, 9. Juni 2011

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher  
Ratspräsident

Hans Büchli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

